

SIMCON Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen (Stand: Juni 2021)

A. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1 Vertragspartner, Regelungsgegenstand

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen („**AGB**“) gelten für alle bestehenden und künftigen Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit der Überlassung und Nutzung von Softwareprodukten, ferner im Zusammenhang mit Beratungs-, Schulungs- und sonstigen Dienstleistungen zwischen der SIMCON kunststofftechnische Software GmbH, Schumanstraße 18a, 52146 Würselen, Deutschland („**SIMCON**“) und Nutzern von Softwareprodukten oder Dienstleistungen von SIMCON andererseits („**Kunde**“).
- 1.2 Für die Überlassung und Nutzung bestehender sowie künftiger Softwareprodukte von SIMCON, die in der Auftragsbestätigung von SIMCON aufgeführt sind (siehe Ziffer 2.1), einschließlich etwa mitgelieferter Hardlocks, notwendiger Dateien, Testbeispiele sowie zugehöriger Benutzerdokumentation (nachstehend insgesamt „**Software**“ bezeichnet) gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen gemäß Teil B dieser AGB („**Lizenzbedingungen**“). Für vom Kunden bei SIMCON beauftragte Beratungs-, Schulungs- und sonstige Dienstleistungen gelten die Bestimmungen gemäß Teil C dieser AGB („**Dienstleistungsbedingungen**“). Ergänzend gelten sowohl für die Lizenzbedingungen als auch Dienstleistungsbedingungen die allgemeinen Bestimmungen gemäß Teil D dieser AGB („**Allgemeine Bedingungen**“).
- 1.3 Die vorliegenden AGB regeln nicht die Anpassung und Weiterentwicklung der Software sowie die Softwarepflege und -wartung durch SIMCON. Solche Leistungen werden auf Grundlage von gesondert geschlossenen Verträgen erbracht.
- 1.4 Diese AGB sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst – abrufbar auf der Homepage von SIMCON unter <https://www.SIMCON.com/de/agb> und <https://www.SIMCON.com/gtc>. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Sprachversionen ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- 1.5 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn SIMCON ihnen nicht nochmals nach Eingang bei ihm ausdrücklich widerspricht.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag, welcher der Lizenzeinräumung zugrunde liegt („**Lizenzvertrag**“), sowie der einem Beratungs- bzw. Dienstleistungsauftrag zugrundeliegende Vertrag („**Dienstleistungsvertrag**“) kommen jeweils nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Die Auftragsbestätigung kann auch im Rahmen der – bzw. konkludent mit der – Zusendung der bestellten Software, dem Zugänglichmachen der Software im Wege des Downloads, durch Zurverfügungstellung des

Ergebnisses der beauftragten Dienstleistung oder durch Übersendung einer Rechnung erfolgen.

- 2.2 Widerspricht der Kunde der Einbeziehung dieser AGB in den Lizenz- oder Dienstleistungsvertrag, insbesondere akzeptiert er beim erstmaligen Laden der Software im Arbeitsspeicher seines Rechners nicht die Geltung der Lizenzbedingungen, ist SIMCON zum Rücktritt vom bzw. zur Kündigung des Lizenz- bzw. Dienstleistungsvertrags berechtigt.
- 2.3 Angebote von SIMCON stellen sich nicht als verbindliche Vertragsangebote, sondern lediglich als eine Einladung zu einer Angebotsabgabe des Kunden dar, an die SIMCON inhaltlich längstens 30 Tage gebunden ist.

B. Lizenzbedingungen

3 Überlassung der Software, Nutzungsrechte

- 3.1 SIMCON überlässt dem Kunden ein Exemplar der Software auf einem von SIMCON zu bestimmenden Datenträger. Erfolgt die Lieferung im Wege des Downloads, so stellt SIMCON dem Kunden die Software zum Download bereit.
- 3.2 Die von SIMCON gelieferte Software (Programm, Handbuch und ggf. weitergehende Dokumentation) ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassenen Unterlagen stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich SIMCON zu, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen über die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software nichts anderes ergibt. Die Software enthält Bestandteile sowie Module, deren Rechte bei Drittherstellern liegen und bei denen es sich zum Teil um Open-Source-Software handelt. Der Kunde wurde hierauf vor Abschluss des Lizenzvertrages im Rahmen der Produktbeschreibung hingewiesen und hatte Gelegenheit, die entsprechende Liste der betroffenen Bestandteile sowie die Lizenzbedingungen der Open-Source-Software zur Kenntnis zu nehmen.
- 3.3 SIMCON räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht abtretbares und, vorbehaltlich Ziffer 6.3 und sofern nicht ausdrücklich eine befristete Lizenz (Softwaremietete) vereinbart ist, zeitlich unbeschränktes Recht ein, die Software in seinem Betrieb für eigene Zwecke und wie im Lizenzvertrag und im Handbuch beschrieben zu nutzen.
- 3.4 Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software am Installationsort auf der vereinbarten Hardware gemäß den im Lizenzvertrag und im Handbuch beschriebenen Systemvoraussetzungen, das Laden in den Arbeitsspeicher des betreffenden Rechners sowie den vertragsgemäßen Gebrauch im Sinne der Ziffer 3.3 durch den Kunden (Arbeitsplatzlizenz). Ohne die ausdrückliche Gestattung seitens SIMCON ist die Nutzung der Software über einen Fernzugriff auf den Arbeitsplatz, auf welchem die Software installiert ist, nicht gestattet. Die Nutzung auf mehreren Rechnern oder die mehrfache Nutzung auf einem Rechner ist nur zulässig, wenn für die weiteren Rechner oder die Mehrfachnutzung zusätzliche

Lizenzen erworben wurden. Die Installation auf einem Server, auf welchen mehrere Nutzer zugreifen können, oder die Nutzung im Rahmen eines Netzwerks ist nur zulässig, wenn eine Server- oder Netzwerklicenz erworben wurde.

- 3.5 In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise zu lizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3.6 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Software.
- 3.7 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie auf einem Datenträger anzufertigen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen. Handbücher dürfen nur zu betriebsinternen Zwecken kopiert werden. Weitere Vervielfältigungen der Software oder einzelner Software-Module, gleich aus welchem Grunde und gleich welcher Art, sind untersagt.
- 3.8 Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so ist SIMCON berechtigt, vom Kunden die Nachentrichtung der Lizenzgebühren zu verlangen, die vom Kunden zu zahlen gewesen wären, hätte er für diese Mehrnutzung entsprechende Lizenzen erworben. Ferner hat der Kunde für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von SIMCON nach billigem Ermessen zu bestimmende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche und Rechte, insbesondere auf Schadenersatz, Unterlassung oder Rücktritt bzw. Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 3.9 Falls ein spezieller Software-Schutz (Hardlock) mitgeliefert wurde, ist dieser vorschriftsmäßig an der betreffenden Hardware zu installieren. Der Software-Schutz darf nicht an Dritte weitergeleitet werden.
- 3.10 Die Installation der Software wird normalerweise durch den Kunden durchgeführt. Sollte die Installation der Software durch SIMCON vom Kunden gewünscht sein, werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nach anfallendem Aufwand (Tagessatz zzgl. Reisekosten und Spesen, vgl. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) die anfallenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

4 Pflichten des Kunden, Nutzungsbeschränkungen

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, vor Einsatz der Software sämtliche ihm zumutbaren Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um für den Fall, dass die Software nicht ordnungsgemäß funktionieren sollte, ein hieraus entstehender Schaden an den Daten sowie Bestandteilen der ansonsten vom Kunden eingesetzten Software möglichst gering bzw. reparabel ist. Der Kunde schützt seine Systeme und Datenbestände darüber hinaus durch Sicherheitsmaßnahmen, die dem Stand der Technik

entsprechen, vor Viren und anderen Formen von Malware oder Ransomware zu schützen.

- 4.2 Der Kunde wird darauf achten, dass er die von der Software zu erzielenden Ergebnisse von ihm nicht ohne vorherige Prüfung sowie Plausibilitätskontrolle von ihm verwendet werden. Der Kunde wird hierzu die Software gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck, insbesondere im Hinblick auf die jeweils betroffenen, konkreten Bauteile, testen, bevor er diese operativ einsetzt. Weiterhin wird er seine Daten nach dem Stand der Technik regelmäßig sichern. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
- 4.3 Alle Techniken, Algorithmen und Verfahren, die in der Software enthalten sind, sowie alle Unterlagen, die der Kunde erhält, sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden, als dies zur Nutzung der Software durch den Kunden unbedingt erforderlich ist. Der Kunde trifft angemessene Maßnahmen, um die Software vor unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen.
- 4.4 Der Kunde ist außerhalb des Regelungsbereichs des § 69 e UrhG nicht berechtigt, das Quellprogramm der Software einem Reverse Engineering zu unterziehen, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, dieses zu erfassen. Es ist nicht gestattet, die Software oder die Dokumentation in irgendeiner Weise zu bearbeiten, anzupassen oder zu erweitern, für die Nutzung auf anderen Systemen zu verändern oder in andere Sprachen zu übersetzen, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht ausdrücklich zulässig.
- 4.5 Eine Veräußerung bzw. Übertragung der Software an Dritte ist dem Kunden nur gestattet, wenn (i) der Kunde Inhaber einer unbefristeten Lizenz an der Software ist, (ii) er dem Dritten sein Nutzungsrecht an der Software einheitlich und vollständig überträgt, (iii) der Kunde seine eigene Nutzung vollständig und endgültig aufgibt und dem Dritten alle Originalkopien der Software übergibt sowie die vom Kunden selbst erstellten Kopien und Vervielfältigungen löscht, (iv) die Einhaltung dieser Pflichten unter vollständiger Nennung des Namens und der Anschrift des Dritten schriftlich gegenüber SIMCON bestätigt und (v) der Dritte gegenüber SIMCON schriftlich sein Einverständnis mit der Geltung des Lizenzvertrages einschließlich dieser AGB zwischen ihm und SIMCON erklärt und ihren Inhalt einschließlich der Bedingungen für die Weiterübertragung als eine auch für ihn verbindliche Regelung schriftlich anerkennt.

5 Keine Gewährleistung für Materialdaten

- 5.1 Mit der Software CADMOULD wird zugleich eine Materialdatenbank ausgeliefert. Diese enthält Informationen über Materialien, für die mit dieser Software ein Spritzgießprozess simuliert werden kann. Die Informationen über die Materialien und deren Eigenschaften sind, auch soweit sie im jeweiligen Datensatz als vergleichbar mit einem anderen Material gekennzeichnet sind (Vergleichsmateria-

lien), nur beispielhaft und daher unverbindlich und stellen weder Beschaffungsangaben noch Zusicherungen oder Garantien im Hinblick auf die vom Kunden eingesetzten Materialien, auf welche sich die Simulation der Software beziehen soll, dar.

- 5.2 Der Kunde hat vor jeder Simulation unter Anwendung der genannten Materialien vom dafür zuständigen Hersteller die Gültigkeit und Richtigkeit der hierüber in der Materialdatenbank niedergelegten Informationen gewissenhaft prüfen zu lassen. Hiervon unbeschadet wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse aus Simulationen mit über Vergleichsmaterialien niedergelegten Informationen ein breiteres Vertrauensintervall aufweisen als mit Originaldaten berechnete Ergebnisse.
- 5.3 Eine Nutzung der Ergebnisse der Simulation durch den Kunden erfolgt gänzlich auf eigene Gefahr, wenn der Kunde
 - die Software fehlerhaft bedient,
 - fehlerhafte Materialdaten implementiert und verwendet,
 - bei der Nutzung der Simulationsergebnisse den Umstand nicht berücksichtigt, dass die Ergebnisse üblicherweise aufgrund des Standes der Technik größere Abweichungen zur Realität aufweisen können, die hinsichtlich Verarbeitungsprozess, Material, Bauteil und Entwicklungsstand unterschiedlich ausfallen können,
 - Daten von Vergleichsmaterialien einsetzt, die zwar von SIMCON grundsätzlich zugelassen werden, für die allerdings beim Kunden keine oder nicht alle notwendigen Materialdaten vorliegen,
 - Simulationsergebnisse verwendet, wenn und soweit dies ex ante betrachtet aus der Sicht eines Fachingenieurs nicht gebotener Vorsicht entsprach.

6 Lizenzgebühr

- 6.1 Die Höhe der für eine unbefristete Lizenz auf einmal zahlbaren sowie für eine befristete Lizenz (Softwaremiete) jeweils – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – monatlich im Voraus zahlbare Lizenzgebühr ist der Auftragsbestätigung zu entnehmen. Anderenfalls gelten die allgemein gültigen Lizenzgebühren von SIMCON zum Zeitpunkt der Bestellung.
- 6.2 Die Lizenzgebühr bezieht sich, wenn nicht anders vereinbart, auf eine einzige CPU und einem Single-User Betrieb.
- 6.3 Die Lizenz ist vorläufig befristet erteilt, bis die gesamte Lizenzgebühr an SIMCON entrichtet ist. Sie erlischt, wenn der Kunde sich mit der Zahlung in Verzug befindet und SIMCON den Rücktritt bzw. die Kündigung erklärt. Bei pünktlicher Zahlung wandelt sich die Lizenz in eine unbefristete, sofern nicht ausdrücklich eine befristete Lizenz (Softwaremiete) vereinbart ist.
- 6.4 SIMCON ist bei einer zeitlich befristet erteilten Lizenz (z.B. befristete Softwaremiete) im Hinblick auf die in einem bestimmten Intervall (z.B. monatlich oder jährlich) zu entrichtende Lizenzgebühr berechtigt, dieses zum Ende eines Ver-

tragsjahres für die Folgezeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die Entwicklung der für die Preiskalkulation maßgeblichen Faktoren anzupassen. Anpassungen erfolgen insbesondere an geänderte Lohn- oder Sachkosten oder an geänderte wirtschaftliche oder rechtliche Rahmenbedingungen; branchenübliche Preissteigerungen werden ebenfalls berücksichtigt. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.

- 6.5 SIMCON wird den Kunden über Preisanpassungen gemäß Ziffer 6.4 spätestens sechs (6) Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform informieren. Die angepassten Preise gelten erstmals für Vertragsjahre, die mit oder nach Inkrafttreten einer Preisanpassung anlaufen. Eine Preiserhöhung gilt als vereinbart, wenn der Kunde den Lizenzvertrag nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung zum Ende des laufenden Vertragsjahres kündigt. Der Kunde wird hierauf in der Mitteilung nochmals gesondert hingewiesen.

7 Beendigung der Lizenz

- 7.1 Der Lizenzvertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Im Falle einer zeitlich befristeten Lizenz endet der Lizenzvertrag mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- 7.2 Beide Vertragspartner können den Lizenzvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere wenn der andere Vertragspartner, den ihm aus dem Lizenzvertrag einschließlich dieser AGB entstehenden Pflichten nicht nachkommt oder ihnen zuwiderhandelt und eine schriftlich gesetzte Nachfrist von 30 Tagen fruchtlos verstrichen ist.
- 7.3 Jede Rücktritts- oder Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung der Lizenz, gleich aus welchem Rechtsgrund die Lizenz endet, alle in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Kopien der Software einschließlich sämtlicher Lizenzschlüssel zu löschen oder zu vernichten sowie etwaige Dongles auf Verlangen von SIMCON an dessen Geschäftssitz zurückzusenden.

C. Dienstleistungsbedingungen

8 Geltungsbereich, Gegenstand

- 8.1 Die Dienstleistungsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen SIMCON und dem Kunden, die Beratungsleistungen, Schulungen oder sonstige Dienstleistungen von SIMCON zum Gegenstand haben.
- 8.2 Zu den Beratungsleistungen gehören insbesondere die Prüfung von CAD-Daten des Kunden anhand dessen Projektanforderungen sowie die hierauf erfolgende Simulation eines Spritzgießprozesses sowie die Erstellung eines Berichts mit Handlungsempfehlungen an den Kunden. Schulungsleistungen beziehen sich auf

die Einweisung der Mitarbeiter des Kunden im Umgang mit der Software. Sonstige Dienstleistungen können sich auf individuelle Projektanfragen oder die Beauftragung von Programmierarbeiten erstrecken. Der konkrete Umfang der geschuldeten Beratungsleistungen ergibt sich aus dem Dienstleistungsvertrag (siehe Ziffer A.2.1).

- 8.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird (siehe dazu nachfolgend Ziffern 8.4 sowie 13), stellen sich die im Dienstleistungsvertrag beschriebenen Leistungspflichten als reine Dienstleistungen dar. Die Beratung erfolgt nach bestem Wissen und ausschließlich auf Grundlage der Informationen, die der Kunde SIMCON zur Kenntnis bringt und zur Verfügung stellt. Es wird ohne ausdrückliche Zusage kein Eintritt eines bestimmten Erfolges geschuldet. Ferner erfolgt ohne ausdrückliche Zusage keine rechtliche Garantie oder sonstige Zusicherung im Hinblick auf die Erfüllung eines vom Kunden mit der Dienstleistung von SIMCON verfolgten Zwecks. SIMCON kann insbesondere keine Garantie für den Eintritt eines vom Kunden intendierten technischen oder wirtschaftlichen Erfolges abgeben, auch wenn dieser Erfolg vom Kunden im Voraus als Zielsetzung formuliert wurde, da der Eintritt dieses Erfolges auch von weiteren Umständen abhängt, die außerhalb des Einflussbereichs sowie der Einschätzungskompetenz von SIMCON liegen können.
- 8.4 Wird seitens SIMCON ein konkret definiertes Leistungsergebnis zugesagt, ist SIMCON zur Erbringung der entsprechenden Leistungen nur insoweit verpflichtet, als diese bei Vertragsschluss schriftlich im Dienstleistungsvertrag festgehalten sind. Entsprechendes gilt für etwa von SIMCON zugesagte Leistungsfristen. Spätere Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit des schriftlichen Einverständnisses beider Vertragspartner, wobei gegenüber dem ursprünglichen Leistungsumfang entstehende Mehraufwendungen von SIMCON angemessen zu vergüten sind. Die Zusage einer bestimmten Eigenschaft oder Eignung der Lieferung/Leistung zu einem bestimmten Verwendungszweck sowie die Übernahme einer Garantie sind nur dann verbindlich, wenn dies schriftlich von SIMCON bestätigt wird.
- 8.5 Innerhalb des Rahmens, den der Dienstleistungsvertrag vorgibt, erledigt SIMCON die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich. Vorbehaltlich konkreter, in schriftlicher Form vereinbarter Pflichten oder Spezifikationen hat der Kunde keine Weisungsbefugnis und ist nicht zu fachlichen und organisatorischen Vorgaben berechtigt. SIMCON wird jedoch stets bemüht sein, Wünschen des Kunden Rechnung zu tragen.

9 Mitwirkung des Kunden; notwendige Informationen; Geheimhaltung

- 9.1 Der Kunde benennt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der SIMCON kurzfristig die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt, Gesprächspartner benennt und Entscheidungen trifft oder sie herbeiführen kann, ferner zur Entgegennahme der von SIMCON zu erbringenden Beratungsleistungen bevollmächtigt ist.

- 9.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass SIMCON alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Informationen, Unterlagen oder sonstige Betriebsmittel rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und sie von allen notwendigen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von SIMCON bekannt werden. SIMCON verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass unbefugte Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Anforderung dem Kunden zurückzugeben. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Modelle, Konzepte, Methoden, Techniken und sonstiges bedeutsames Know-how sowie für Informationen, welche SIMCON bei Mitteilung seitens des Kunden bereits bekannt waren oder später ohne Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bekannt werden.
- 9.3 Damit SIMCON verbindliche Fristen und Termine einhalten kann, ist sie auf die Unterstützung des Kunden angewiesen. Dieser verpflichtet sich daher, die zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten von SIMCON nach besten Kräften zu unterstützen und sämtliche erforderlichen Mitwirkungsleistungen vollständig und rechtzeitig erbringen. Soweit für den im Dienstleistungsvertrag definierten Gegenstand der von SIMCON zu erbringenden Leistungen von Relevanz, hat der Kunde insbesondere
- SIMCON unverzüglich über Änderungen der Infrastruktur zu informieren,
 - zusätzlich benötigte Infrastruktur bereitzustellen, darunter insbesondere Remotezugang, Netzwerkanschlüsse, Stromversorgung, Arbeitsplätze etc.,
 - sicherzustellen, dass, sollte die Leistungserbringung vor Ort beim Kunden stattfinden, zu jeder Zeit Zugang zu Räumlichkeiten, zum Netzwerk und allen anderen in diesem Zusammenhang stehenden Komponenten gewährleistet ist, und einen für den Einsatz angemessenen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen
 - sowie, falls für die Tätigkeiten Log-In Accounts (Anmeldungen) notwendig sein sollten, diese im Vorfeld einzurichten und SIMCON bekannt zu geben.
- 9.4 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, verlängern sich etwa vereinbarte Leistungsfristen und SIMCON ist berechtigt, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen.

10 Personal

- 10.1 Vorbehaltlich einer spezielleren Bestimmung im Dienstleistungsvertrag setzt SIMCON für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten ausschließlich Mitarbeiter ein, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung qualifiziert sind.
- 10.2 SIMCON ist zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt.

11 Vergütung

Soweit die Vertragspartner im Dienstleistungsvertrag keine ausdrückliche Vereinbarung über die Vergütungshöhe treffen, gelten die allgemeinen Vergütungssätze von SIMCON, zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer sowie etwa anfallender Reisekosten.

12 Kündigung

12.1 Ist im Dienstleistungsvertrag nichts Abweichendes bestimmt, können beide Vertragspartner den Dienstleistungsvertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Im Falle eines von SIMCON zu erbringenden Leistungsergebnisses im Sinne der Ziffer 8.4 gelten für die Kündigung seitens der Vertragspartner ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Das Recht beider Vertragspartner, den Dienstleistungsvertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

12.3 Kündigungserklärungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

13 Besondere Bestimmungen bei Werkleistungen im Sinne der Ziffer 8.4

13.1 Für etwa von SIMCON zugesagte Werkleistungen bzw. Leistungsergebnisse im Sinne der Ziffer 8.4 gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen der Ziffern 13.2 bis 13.4.

13.2 Die Abnahme des von SIMCON erbrachten und abgelieferten Werks erfolgt spätestens innerhalb von 1 Woche nach Übergabe. Werden vom Kunden innerhalb dieser Zeit keine abnahmehindernden Mängel geltend gemacht, gilt das Werk als abgenommen. Bei Verzug des Kunden mit der Abnahme wird die Vergütung sofort fällig.

13.3 Der Kunde unterliegt hinsichtlich der auftragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen von SIMCON Untersuchungs- und Rügepflichten analog § 377 HGB (vgl. Ziffer D.17.1).

13.4 Mit Abnahme und vollständiger Bezahlung der von SIMCON erbrachten Leistungen gehen die für den nach dem Dienstleistungsvertrag bestimmten Nutzungszweck erforderlichen nichtausschließlichen Nutzungsrechte hieran auf den Kunden über. Weitergehende Nutzungsrechte, insbesondere auf Vervielfältigung, Bearbeitung, entgeltliche Verbreitung sowie Veröffentlichung werden ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht auf den Kunden übertragen, sofern hinsichtlich der betroffenen Urheberrechte keine rechtliche Erschöpfung eingetreten ist.

14 Besondere Bestimmungen bei Schulungen

14.1 Schulungsangebote von SIMCON sind freibleibend, unverbindlich und stehen unter Verfügbarkeitsvorbehalt. Die Schulungsvereinbarung kommt erst mit Auftragsbestätigung durch SIMCON zustande.

- 14.2 Der Kunde stimmt zu, dass die bei Angabe der Buchungsdaten mitgeteilten personenbezogenen Daten, insbesondere E-Mail-Adressen der an einer Schulung teilnehmenden Personen („**Teilnehmer**“) seitens SIMCON zum Zwecke der Kommunikation mit den Teilnehmern im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit Einwilligung der Teilnehmer gespeichert und verwendet werden dürfen. Der Kunde trägt für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit dieser Datenvereinbarung Sorge.
- 14.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Schulungsgebühr im Voraus mit Zugang der Rechnung sofort und ohne Abzug zu bezahlen.
- 14.4 Bei Vor-Ort-Schulungen ist der Kunde für die erforderliche Infrastruktur verantwortlich. Er hat insbesondere Räumlichkeiten in ausreichender Größe sowie Arbeitsplatzrechner in der erforderlichen Zahl und mit der erforderlichen Leistungsfähigkeit vorzuhalten und für die ordnungsgemäße Installation der zu schulenden Software zu sorgen. SIMCON wird gesondert mitteilen, welche konkrete Infrastruktur einschließlich der Peripheriegeräte und Raumausstattung erforderlich ist.
- 14.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, werden Reisekosten von SIMCON gesondert in Rechnung gestellt.
- 14.6 Die Unterlagen und Präsentation der Schulungen sind vertrauliche Informationen. Sie sind allein für den persönlichen Gebrauch der Teilnehmer bestimmt und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SIMCON nicht vervielfältigt, verbreitet, veröffentlicht, öffentlich zugänglich gemacht, übersetzt bzw. anderweitig bearbeitet oder zu anderen Zwecken als dem persönlichen Gebrauch genutzt werden.

D. Allgemeine Bedingungen

15 Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

- 15.1 In den Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird SIMCON in der jeweils gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.
- 15.2 Bei Überlassung einer Softwarelizenz wird die Lizenzgebühr ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum und Zugang zur Zahlung fällig. Im Falle einer befristeten Lizenz (Softwaremiet) ist die fortlaufend zu zahlende Lizenzgebühr ohne Abzug sofort nach Rechnungsstellung – auch im Voraus für den jeweiligen Abrechnungszeitraum – zur Zahlung fällig. Bei Dienstleistungen ist die Rechnung ohne Abzug sofort nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig.
- 15.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von SIMCON anerkannt wurden oder unstrittig sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von SIMCON ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus dem zugrundeliegenden Lizenz- oder Dienstleistungsvertrag stammenden Anspruchs auszuüben.

16 Liefer- und Leistungszeit

- 16.1 Angaben zu Lieferfristen, die nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
- 16.2 Soweit nichts anderes vereinbart, beträgt die Lieferzeit für eine Softwarelizenz höchstens 14 Tage nach Eingang der Bestellung.
- 16.3 Für die Dienstleistung gilt die in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit nach Eingang der Bestellung. Bezüglich der Dienstleistung beginnt die Lieferzeit erst, wenn alle zur Bearbeitung notwendigen technischen Fragen geklärt sind und SIMCON alle erforderlichen Daten vorliegen.
- 16.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist SIMCON berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaige Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Annahme- bzw. Schuldnerverzug geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

17 Gewährleistung

- 17.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser, sofern es sich bei ihm um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt, seinen Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist. Hiernach hat der Kunde die Software bzw. die ihm im Rahmen des Dienstleistungsvertrages überlassenen Ergebnisse bzw. Waren (nachfolgend nur „**Gegenstand**“) unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, SIMCON unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt der Gegenstand als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt der Gegenstand auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat SIMCON den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sie sich auf diese Vorschriften nicht berufen.
- 17.2 SIMCON gewährleistet, dass die gemäß der Auftragsbestätigung gelieferte Software der vereinbarten Beschaffenheit entspricht und ihrer Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen, wobei sich die Freiheit von Rechtsmängeln auf das von den Vertragspartnern vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software verwendet werden soll, beschränkt und ohne vereinbartes Bestimmungsland diese Gewähr für das Land gilt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.
- 17.3 Sofern und soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist als Beschaffenheit der Software ausschließlich das fehlerfreie Funktionieren der Software anhand der in der mitgelieferten Dokumentation aufgeführten Testbeispiele vereinbart.
- 17.4 SIMCON übernimmt keine Gewähr für der Sphäre des Kunden zuzuordnende Funktionsbeeinträchtigungen der Software, insbesondere bei Störungen von Rechnernetzwerken.

- 17.5 SIMCON leistet bei Sach- und Rechtsmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Bei Sachmängeln überlässt sie nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel und passt die Anwendungsdokumentation entsprechend an; als Mängelbeseitigung gilt auch, wenn SIMCON dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln verschafft SIMCON nach ihrer Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit der gelieferten oder einer ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Software.
- 17.6 SIMCON ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung von SIMCON bezahlt hat. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 17.7 Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Nacherfüllungsverpflichtung von SIMCON einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt. Die Rechte des Kunden auf Nacherfüllung bleiben unberührt.
- 17.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, ist die für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarten Entgelte mindern, wenn er hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen leistet SIMCON im Rahmen der in Ziffer 18 dieser AGB festgelegten Grenzen. SIMCON kann nach Ablauf der Nachfrist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt; nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf SIMCON über.
- 17.9 Erbringt SIMCON Leistungen bei der Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür die billigerweise notwendige und angemessene Vergütung entsprechend ihren üblichen Sätzen verlangen, soweit der Aufwand vom Kunden verschuldet wurde. Dies gilt insbesondere, wenn der vom Kunden behauptete Mangel nicht nachweisbar oder nicht SIMCON zuzurechnen ist. Ebenso sehr hat der Kunde SIMCON einen notwendigen und angemessenen Mehraufwand infolge der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden zu erstatten.
- 17.10 Behaupten Dritte Rechte an der gelieferten Software, die den Kunden an der vertraglich eingeräumten Nutzung hindern, so hat der Kunde SIMCON unverzüglich schriftlich und umfassend, namentlich durch Überlassung von an den Kunden gerichteten diesbezüglichen Schriftstücken des Dritten, hierüber zu informieren.

SIMCON ist berechtigt, die behaupteten Ansprüche außergerichtlich und gerichtlich gegen den Dritten alleine abzuwehren und der Kunde ermächtigt SIMCON, hierzu im eigenen Namen entsprechende Schritte einzuleiten. Wird der Kunde von dem Dritten unmittelbar in Anspruch genommen, stimmt er sich mit SIMCON hinsichtlich der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr der behaupteten Ansprüche detailliert ab, namentlich gibt der Kunde keine Erklärungen zu Lasten von SIMCON wie etwa ein Anerkenntnis oder ein Vergleich ohne vorherige Zustimmung von SIMCON ab. Im Falle berechtigter Ansprüche Dritter ist SIMCON verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen angemessenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden beruhen.

17.11 Aus sonstigen Pflichtverletzungen seitens SIMCON kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber SIMCON schriftlich gerügt und ihr eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat, die erfolglos abgelaufen ist. Dies gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziffer 18 dieser AGB festgelegten Grenzen.

18 Haftung

18.1 Die Haftung von SIMCON bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe der in den nachfolgenden Ziffern 18.2 bis 18.6 geregelten Voraussetzungen und Beschränkungen.

18.2 Die Haftung von SIMCON ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt in Fällen von (i) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (ii) mindestens fahrlässig verursachter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (iii) arglistigem Verhalten, (iv) gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) oder (v) bei einer Haftung für das Fehlen garantierter Beschaffenheitsmerkmale.

18.3 In anderen als den in Ziffer 18.2 genannten Fällen haftet SIMCON bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) in Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Bei mängelbedingten Schadenersatzansprüchen ist die Haftung in diesem Fall auf die vertraglich vereinbarte und geleistete Vergütung begrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung in diesem Fall auf 100.000 € pro Schadensfall begrenzt, insgesamt auf höchstens 250.000 € aus einem Vertrag; darüber hinaus, soweit SIMCON gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Zahlung der Versicherungsentschädigung.

18.4 Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet SIMCON nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere durch regelmäßige Anfertigung von Sicherheitskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

- 18.5 Eine Haftung für die Nutzbarkeit bzw. Verwertbarkeit der von SIMCON überlassenen Software oder eines von SIMCON zu erstellenden Werkes bzw. zu liefernden Ergebnisses ist ausgeschlossen bzw. beschränkt, sofern und soweit der Eintritt des Schadens hätte vermieden werden können, wenn der Kunde zunächst einen ihm zumutbaren Test in einer geeigneten Testumgebung durchgeführt hätte.
- 18.6 In anderen als den in Ziffern 18.2 bis 18.5 genannten Fällen ist die Haftung von SIMCON ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Haftung von SIMCON für Angestellte, Arbeitnehmer, rechtliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder jede andere Person, die in Vertretung für SIMCON handelt sowie eine Haftung dieser Personen selbst.

19 Verjährung

- 19.1 Vorbehaltlich des nachfolgenden Ziffer 19.2 verjähren etwaige Ansprüche des Kunden auf Gewährleistung nach Ablauf eines Jahres ab Lieferung bzw. Bereitstellung (und Benachrichtigung des Kunden hierüber) der Software; die gleiche Frist gilt für Ansprüche des Kunden gegen SIMCON aus sonstigen Pflichtverletzungen.
- 19.2 Schadenersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 18.2 sowie Ansprüche in Folge von Rechtsmängeln, aufgrund derer ein Dritter die Herausgabe bzw. Löschung der Software vom Kunden verlangen kann, verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

20 Auditrecht

- 20.1 SIMCON hat ein berechtigtes Interesse an der Verhinderung von Softwarepiraterie und ist daher berechtigt, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt („**Audit**“). Hierzu wird der Kunde SIMCON Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. SIMCON darf das Audit in den Räumlichkeiten des Kunden zu dessen üblichen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. SIMCON wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb durch die Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.
- 20.2 Jeder Vertragspartner hat die ihm entstehenden Kosten des Audits selbst zu tragen. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche von SIMCON wegen einer im Zuge des Audits festgestellten Verletzung des Lizenzvertrages bzw. der Lizenzbedingungen durch den Kunden. Führt die Verletzung dazu, dass SIMCON eine Nachforderung an zusätzlichen Lizenzgebühren oder Schadenersatzansprüche hat, die einen Wert von 2,5 % der vom Kunden entrichteten Lizenzgebühren (bei befristeten Lizenzen (Softwaremietete) der pro Jahr vom Kunden entrichteten Lizenzgebühren) übersteigen, hat der Kunde zudem die angemessenen Kosten des Audits zu tragen.

20.3 Hat sich der Kunde im Rahmen des abgeschlossenen Lizenz- oder Dienstleistungsvertrages seinerseits ein Auditrecht im Hinblick auf den Geschäftsbetrieb von SIMCON vorbehalten, gilt Ziffer 20.2 entsprechend.

21 Compliance; außerordentliches Rücktritts- sowie Kündigungsrecht

21.1 Der Kunde garantiert im Allgemeinen und besonders während der Dauer des Lizenz- sowie des Dienstleistungsvertrags die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) aller Anti-Korruptions-Gesetze.

21.2 Die Vertragspartner bestätigen, dass sie im Zusammenhang mit dem Abschluss sowie der Durchführung der zwischen ihnen abgeschlossenen Verträge keine verbotenen Handlungen begangen haben und/oder begehen werden, weder direkt noch indirekt, und dies auch künftig nicht tun werden. Verbotene Handlungen beinhalten das Versprechen, Anbieten oder Gewähren sowie das Anfordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens um Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

21.3 Der Kunde sichert zu, dass er die Software nicht zu Zwecken einsetzt, die gegen geltende Gesetze verstößt.

21.4 Stellt SIMCON fest, dass der Kunde wiederholt und trotz vorheriger Abmahnung gegen die Verpflichtungen gemäß Ziffern 21.1 bis 21.3 verstößt, ist SIMCON zur sofortigen außerordentlichen Beendigung der mit dem Kunden bestehenden Vertragsbeziehungen berechtigt.

22 Referenzangabe

22.1 Der Kunde gewährt SIMCON unentgeltlich das Recht, den Kunden zeitlich und räumlich unbeschränkt als Referenz angeben zu dürfen. Hierzu wird SIMCON das Recht eingeräumt, das Logo oder die Marke des Kunden zeitlich und räumlich unbeschränkt als Referenzangabe, insbesondere auf der Homepage von SIMCON zu nutzen. Diesbezüglich wird sich SIMCON mit dem Kunden abstimmen.

22.2 Sofern SIMCON das Logo oder die Marke des Kunden verwendet, hat SIMCON das Interesse des Kunden an der Integrität der Kennzeichen zu wahren.

22.3 Der vorstehenden Rechte bestehen nicht, wenn der Kunde einer solchen Nutzung ausdrücklich spätestens bei seiner auf Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung widerspricht.

23 Sonstige Bestimmungen

23.1 Die zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Lizenzverträge und/oder Dienstleistungsverträge unter Einschluss der vorliegenden AGB stellen die endgültigen, ausschließlichen und umfassenden Vereinbarungen im Hinblick auf die Vertragsverhältnisse dar und haben Vorrang vor allen vorhergehenden und gleichzeitig getroffenen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.

- 23.2 Änderungen und Ergänzungen des Lizenz- oder Dienstleistungsvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- 23.3 Soweit in diesen AGB für Erklärungen oder Vereinbarungen die Schriftform verlangt wird, erfüllen auch elektronische Dokumente in Textform das Schriftformerfordernis.
- 23.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz von SIMCON (Würselen bei Aachen). SIMCON ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Geschäftssitz oder Niederlassung zu verklagen.
- 23.5 Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. SIMCON nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitschlichtungsstelle teil.